

13/SN-58/ME


**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Dem

GZ 114.109/21-I/D/14/96

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis.
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Sachbearbeiter/in WLADAR

den Bundesminister

GESETZENTWURF	
Zl. 52-GE/19-16	Durchwahl 4765
Datum: 24. SEP. 1996	
Modell: 25.9.96 A H. Kojak	

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Arbeitszeitgesetz für Angehörige von Gesundheitsberufen in Kranken-, Pflegeanstalten und ähnlichen Einrichtungen geschaffen und das Arbeitszeitgesetz geändert wird...
(Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG)

Das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt zu dem mit Schreiben vom 25. Juli 1996, Zl. 52 015/25-2/96, übermittelten Entwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes Stellung wie folgt:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, daß durch den vorliegenden Entwurf die Absicht verfolgt wird, eine einheitliche Arbeitszeitregelung für die Angehörigen von Gesundheitsberufen in allen Krankenanstalten - unabhängig von der Rechtsträgerschaft - zu treffen. Absolute Höchstgrenzen für die Arbeitszeit sind auch von großer Bedeutung für die Qualität der erbrachten Leistungen und daher aus der Sicht des Wohls der Patienten zu begrüßen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 1:

Z 10 sollte "Kuranstalten und Kureinrichtungen" lauten.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der in § 1 Abs. 2 angeführten Auflistung von Gesundheitsberufen ist nicht einsichtig, weshalb die Formulierung der Z 2 gegenüber den in Z 1, 3 und 4 genannten Berufen divergiert.

Es sollte auch bei den in Z 2 genannten Personen die Zugehörigkeit zum jeweiligen Gesundheitsberuf im Vordergrund stehen, da die Voraussetzung der Dienstnehmereigenschaft sich bereits aus Abs. 1 ergibt.

Da es sich um Angehörige verschiedener Berufsgruppen handelt, wird daher vorgeschlagen, anstelle der bisherigen Z 2 folgende Formulierung zu wählen:

2. Angehörige des Krankenpflegefachdienstes gemäß § 4 Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961,
3. Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß § 1 MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992,
4. medizinisch-technische Fachkräfte gemäß § 37 Krankenpflegegesetz,
5. Angehörige der Sanitätshilfsdienste gemäß § 43a und § 44 Abs. 1 lit. a bis e und lit. g bis i Krankenpflegegesetz,...

Der Beruf der Psychologen und Psychologinnen iSd § 1 des Psychologengesetzes zählt nicht schlechthin zu den Gesundheitsberufen. Vielmehr sind nur jene Psychologen und Psychologinnen Angehörige von Gesundheitsberufen, die berechtigt sind, den "psychologischen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens" auszuüben (vgl. § 12 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 1 leg.cit.).

Weiters trägt der Entwurf der Tatsache nicht Rechnung, daß es sich auch bei der Berufsgruppe der Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen um einen Gesundheitsberuf handelt, dem selbstverständlich auch im Rahmen von Krankenanstalten

Bedeutung zukommt. Auf § 11b des Krankenanstaltengesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 801/1993 wird hingewiesen.

Dem § 1 Abs. 2 sollte daher eine weitere Ziffer angefügt werden, § 1 Abs. 2 Z 6 und 7 sollte lauten:

"6. Gesundheitspsychologen/Gesundheitspsychologinnen und klinische Psychologen/klinische Psychologinnen gemäß § 12 Abs. 1 des Psychologengesetzes, BGBl. Nr. 360/1990, sowie Psychologen/Psychologinnen im Rahmen des Erwerbs praktischer fachlicher Kompetenz gemäß § 6 Abs. 1 des Psychologengesetzes sowie

7. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gemäß § 13 Abs. 1 des Psychotherapiegesetzes, BGBl. Nr. 361/1990, sowie Psychotherapeuten/Pschotherapeutinnen in Ausbildung gemäß den §§ 3 Abs. 2 Z 2 und 6 Abs. 3 Z 2 oder 4 des Psychotherapiegesetzes."

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 wären entsprechend zu adaptieren, wobei insbesondere darauf Bedacht zu nehmen ist, daß es sich um gehobene medizinisch-technische Dienste (§ 1 MTD-Gesetz) handelt.

Darüber hinaus hätte bei den angeführten gehobenen medizinisch-technischen Diensten die Z 7 nicht "orthopädischer Dienst", sondern "orthoptischer Dienst" zu lauten.

Hinsichtlich der in den Erläuterungen neben dem/der Pflegehelfer/in genannten Sanitätshilfsdiensten wird vorgeschlagen, ebenfalls die Berufsbezeichnung anstatt der Beschreibung der einzelnen Tätigkeitsbereiche, die darüber hinaus nicht vollständig angeführt sind (§ 44 Abs. 1 lit. i Krankenpflegegesetz fehlt), zu nennen:

"Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin,

Operationsgehilfe/Operationsgehilfin,
Laborgehilfe/Laborgehilfin,
Prosekturgehilfe/Prosekturgehilfin,
Heilbadegehilfe/Heilbadegehilfin,
Heilbademeister und Heilmasseur/Heilbademeisterin und
Heilmasseurin,
Ergotherapiegehilfe/Ergotherapiegehilfin".

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

11. September 1996
Für die Bundesministerin
SEMP

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Winkler